

Eidgenössische Bankenkommission  
Herr Franz Stirnimann  
Abteilung Börsen und Märkte  
Schwanengasse 12  
Postfach  
3001 Bern

7. Juli 2005

### Revision der Behördenorganisation im Übernahmewesen

Sehr geehrter Herr Stirnimann

Mit Schreiben vom 9. Juni 2005 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Behördenorganisation im Übernahmewesen Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Die vorgeschlagene Verkürzung des Instanzenweges und der Verfahrensdauer wird von uns klar unterstützt. Allerdings dürfen die dazu notwendigen Änderungen nicht die heutige Flexibilität und Praxisnähe des Verfahrens vor der Übernahmekommission schwächen. Die Vorlage ist in diesem Sinne noch zu ergänzen.**

Im Einzelnen müssen bei der Revision folgende Punkte beachtet werden:

- Die Straffung des Instanzenzugs auf zwei Instanzen wird von uns ausdrücklich begrüsst. Angesichts der langen Verfahrensdauer und der drängenden Zeitverhältnisse in Übernahmefragen ist eine abschliessende Beurteilung durch das Bundesverwaltungsgericht mit **Ausschluss einer Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht sachgerecht und zu unterstützen**. Dies ist das Kernelement der Vorlage. Ohne eine Revision würde gar eine drastische Verlängerung der Verfahrensdauer gegenüber heute drohen, was wegen der im Bericht treffend umschriebenen volkswirtschaftlichen Schäden nicht akzeptabel wäre.
- Die Einführung einer Verfügungskompetenz der Übernahmekommission mit Aufhebung der Attraktionskompetenz der EBK bei Wahrung der Oberaufsicht führt zu einer klareren Aufgabenteilung und transparenteren Struktur. Auch wenn in der Praxis die Attraktionskompetenz der EBK zurückhaltend wahrgenommen wurde, birgt diese die Gefahr in sich, dass die Beteiligten das Vorgehen mit zwei Behörden parallel

vorbesprechen müssen. **Wir unterstützen daher die Erweiterung der Kompetenzen der Übernahmekommission und den Verzicht auf die Attraktionskompetenz der EBK ausdrücklich.** Die Oberaufsicht und auch die - indirekte – politische Kontrolle bleiben gewahrt.

- Die erweiterte Verfügungskompetenz der Übernahmekommission bedingt **Änderungen im Verfahrensrecht. Das VwVG ist aber nicht für die Übernahmesituationen ausgelegt.** Problematisch sind insbesondere Beschwerdemöglichkeiten gegen Zwischenverfügungen (Art. 45 VwVG) und der Definition der Parteistellung. Wir verweisen diesbezüglich auf die detaillierten Ausführungen der Industrie-Holding, deren Stellungnahme Ihnen direkt zugestellt wurde. Auch das Bundesgericht hat die Wichtigkeit einer Beschränkung der Parteistellung in Übernahmesituationen erkannt und in einem kartellrechtlichen Verfahren (Edipress) eine restriktive Haltung eingenommen. Wir unterstützen den Vorschlag, die **Frage der Parteistellung ausdrücklich im BEHG mit folgenden Bestimmungen neu zu regeln:**

*Im Verfahren zur Prüfung eines öffentlichen Kaufangebots haben nur der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln und die Zielgesellschaft Parteirechte. Die Übernahmekommission kann weiteren Personen, namentlich Aktionären oder Aktionärsgruppen im Sinne von Art. 31 des Gesetzes Parteistellung einräumen, falls dies für die Wahrung der berechtigten Interessen dieser Personen oder aus Sicht der Kommission für das Verfahren erforderlich ist.*

*Im Verfahren zur Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht sowie im Verfahren betreffend Feststellung des Bestehens einer Angebotspflicht haben nur der Gesuchsteller und die Zielgesellschaft Parteistellung.*

- Es kann festgestellt werden, dass sich die heutige Behördenstruktur im Übernahmewesen und die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Instanzen grundsätzlich bewährt hat. Insbesondere ist die **Zusammensetzung der Übernahmekommission (UeK) aus fachkundigen Vertretern mit Praxisbezug ein wichtiges Element für sachgerechte und rasche Entscheide.** Keinesfalls darf daher die vorgeschlagene Revision zu einer Verpolitisierung oder Praxisferne der UeK führen. Der Revisionsvorschlag wahrt mit gutem Grund in dieser Beziehung den heutigen Stand auch bei den neuen Aufgaben. Jede Erweiterung der Vorlage in diesem Bereich wäre kontraproduktiv und müsste bekämpft werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen. Für weitere Informationen oder bei Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnende jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
economiesuisse

Dr. Rudolf Ramsauer  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung